

NEIN! ZUR KÜNDIGUNGS-
INITIATIVE

AM 27. SEPTEMBER: GUTE JOBS
UND LÖHNE VERTEIDIGEN!



**NEIN zum Angriff auf Schweizer Löhne
und Arbeitsbedingungen**

**NEIN zur Kündigungsinitiative
am 27. September 2020**

- Die Kündigungsinitiative bedroht unsere Löhne und Arbeitsbedingungen.
- Die Kündigungsinitiative schadet der Wirtschaft und gefährdet Arbeitsplätze.
- Die Kündigungsinitiative schwächt den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Travail.Suisse

Bern, Mai 2020

Nein zur schädlichen Kündigungsinitiative!

Die SVP will mit ihrer Initiative „Für eine massvolle Zuwanderung (Begrenzungsinitiative)“ die Beendigung der Personenfreizügigkeit erreichen. So verlangt die Initiative vom Bundesrat, das Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU zu kündigen, falls es der Schweiz nicht gelingt, das Abkommen innert Jahresfrist auf dem Verhandlungsweg ausser Kraft zu setzen. Da die Personenfreizügigkeit zusammen mit dem freien Warenverkehr, dem freien Kapital- und Zahlungsverkehr und der Dienstleistungsfreiheit zu den vier Grundfreiheiten der EU gehört, ist eine einvernehmliche Lösung ohne Kündigung äusserst unwahrscheinlich. Im Kern ist der Name Begrenzungsinitiative daher irreführend; es handelt sich viel eher um eine **Kündigungsinitiative**.

1. Kündigungsinitiative = Angriff auf Schweizer Löhne und Arbeitsbedingungen

Zusammen mit der Personenfreizügigkeit wurden in der Schweiz auch die flankierenden Massnahmen eingeführt. Sie garantieren, dass in der Schweiz Schweizer Löhne bezahlt werden und Schweizer Arbeitsbedingungen gelten. Damit kann Lohn- und Sozialdumping zwar nicht in jedem Fall verhindert werden, aber zumindest gibt es Instrumente, dieses aufzudecken und zu sanktionieren. Im früheren Kontingentsystem war Lohndumping ausgeprägt vorhanden, aber es fehlten die Möglichkeiten, es auch ans Licht zu bringen. Die flankierenden Massnahmen machten und machen den Arbeitsmarkt transparenter und helfen mit, das Unterbieten von Löhnen und Arbeitsbedingungen zu verhindern.

Personenfreizügigkeit und flankierende Massnahmen sind aber nicht nur thematisch, sondern auch juristisch und politisch miteinander verknüpft. **Ein Angriff auf die Personenfreizügigkeit ist deshalb auch immer ein Angriff auf die flankierenden Massnahmen und damit auf Schweizer Löhne und Arbeitsbedingungen.** Wer die Personenfreizügigkeit nicht will, will auch die flankierenden Massnahmen nicht und ist damit für eine Schweiz ohne Lohnschutz, wo Tür und Tor offen stehen für Lohndumping und unsichere Arbeitsbedingungen und Aufenthaltsrechte. Das betrifft bei weitem nicht nur ausländische Arbeitskräfte, sondern alle, die in der Schweiz leben und arbeiten.

Kündigungsinitiative = Keine Lösung für bestehende Probleme

Nicht die Personenfreizügigkeit fördert die Zuwanderung, sondern die Wirtschaftslage, das Rekrutierungsverhalten der Wirtschaft und die demografische Entwicklung. Mit anderen Worten: Auch vor der Personenfreizügigkeit wurden jeweils meistens so viele Bewilligungen ausgestellt, wie die Wirtschaft nachgefragt hat – der weitergehende Bedarf an Arbeitskräften wurde mit verbreiteter Schwarzarbeit abgedeckt. Gleichzeitig haben das Kontingentsystem und das alte Saisonier-Statut zu massiven Diskriminierungen auf dem Arbeitsmarkt und damit zu Lohn- und Sozialdumping geführt. Es ist ein Irrglaube, dass das frühere Kontingentsystem mit Saisonierstatut vorteilhaft für die Arbeitnehmenden gewesen sei. **Die Begrenzungsinitiative begrenzt höchstens die Möglichkeiten zur Verhinderung von Lohn- und Sozialdumping und zur Bekämpfung von Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt.**

Natürlich kann Zuwanderung zu zusätzlichem Druck auf dem Arbeitsmarkt führen. Um diesen Druck einzudämmen, gibt es die flankierenden Massnahmen. Dank diesem Instrument können die negativen Auswirkungen der Zuwanderung weitestgehend abgefedert werden. Wo es dennoch Probleme gibt, kann über die gewerkschaftliche und politische Arbeit eine Anpassung der Instrumente und damit eine Optimierung des Schutzdispositivs erreicht werden. So konnte die Wirksamkeit der flankierenden Massnahmen in den vergangenen Jahren laufend verbessert werden, z.B. über die Erhöhung der Anzahl Kontrollen, härtere Strafen und Verbesserungen im Vollzug.

Zusätzlich konnten weitere wichtige Instrumente zur gerechteren Verteilung der Wohlstandsrendite eingeführt werden. Dazu gehören die Stellenmeldepflicht, Standortbestimmungen für ältere Arbeitnehmende und die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose:

- Die **Stellenmeldepflicht** verschafft den beim RAV gemeldeten Personen einen Informationsvorsprung bezüglich der freien Stellen.
- Die geplanten kostenlosen **Standortbestimmungen, Potenzialanalysen und Laufbahnberatungen** sowie die zusätzlichen Arbeitsmarktintegrationsmassnahmen für Erwachsene ab 40 Jahren werden präventiv und unmittelbar die Chancen der Erwerbstätigen für die zweite Hälfte des Erwerbslebens stärken.
- Mit den **Überbrückungsleistungen** wird die Fallhöhe für ältere Arbeitslose verringert und insbesondere der Gang zur Sozialhilfe nach einem langen Erwerbsleben verhindert.

Nicht die Kündigung der Personenfreizügigkeit ist die Lösung - die aktive Bekämpfung der negativen Auswirkungen ist der Königsweg!

Zentral ist aber auch die Förderung der Vereinbarkeit von Beruf, Betreuungspflichten, Weiterbildung und Privatleben, um insbesondere die Frauen verstärkt in den Erwerbsprozess zu integrieren und weniger auf Arbeitskräfte aus dem Ausland angewiesen zu sein. Auch hier liefert die Initiative keinen Lösungsansatz.

2. Kündigungsinitiative = Ende des bilateralen Weges

Die Personenfreizügigkeit gehört zum Paket der Bilateralen Verträge I. Zu diesem gehören auch das Abkommen zum Abbau von technischen Handelshemmnissen, das Landwirtschaftsabkommen, das

Landverkehrsabkommen, das Luftverkehrsabkommen, das Abkommen zum öffentlichen Beschaffungswesen und das Forschungsabkommen. Die Bilateralen I sind mit einer „Guillotine-Klausel“ versehen. Das bedeutet, dass diese Abkommen nicht einzeln gekündigt werden können. Und: Bei Kündigung eines Abkommens werden sechs Monate später alle anderen Abkommen automatisch auch hinfällig. Damit wären 18 Monate nach Annahme der Initiative nicht nur das Personenfreizügigkeitsabkommen, sondern sämtliche Abkommen der Bilateralen I ausser Kraft, was das Ende des seit 2002 erfolgreichen bilateralen Weges zwischen der Schweiz und der Europäischen Union bedeuten würde.

Die Schweiz braucht geregelte wirtschaftliche Beziehungen zu ihren Nachbarn. Wie eine solche Regelung nach einer Annahme der Kündigungsinitiative aussehen könnte, wird von den Initianten nicht beantwortet. Abwechselnd wird mit einer stärkeren Zuwendung zu anderen Teilnehmern des Weltmarktes (USA, China usw.) oder dem Erhalt des Marktzugangs zum EU-Binnenmarkt über ein neu zu verhandelndes Freihandelsabkommen kokettiert. Mit Blick auf die zunehmend protektionistischen Akteure im Welthandel und den leidvollen Erfahrungen der Brit*innen mit den Brexit-Verhandlungen, scheint beides eher in die Kategorie utopischen Wunschenkens, denn verlässlicher Entscheidungsfindung zu gehören. **Die Annahme der Begrenzungsinitiative würde das Ende des bewährten bilateralen Weges bedeuten sowie einen europapolitischen und ökonomischen Scherbenhaufen ohne Zukunftsplan hinterlassen.**

3. Kündigungsinitiative = Schlecht für Wirtschaft und Arbeitsplätze

Die Schweiz profitiert von der Personenfreizügigkeit. Sie führt vor allem zu einer Zuwanderung in den Arbeitsmarkt: Rund zwei Drittel der Staatsangehörigen aus EU-Staaten, die in die Schweiz einwandern, nehmen direkt eine Erwerbstätigkeit auf. Damit können Fachkräfte gewonnen, der Fachkräftemangel als Folge der demografischen Überalterung eingedämmt und nicht zuletzt die Finanzierung der Altersvorsorge gestützt werden.

Das Paket der bilateralen Verträge garantiert einen einfachen Zugang der Schweizer Wirtschaft zum EU-Binnenmarkt. Damit hat die Schweiz neben geregelten Beziehungen zu ihren direkten Nachbarn und wichtigsten Handelspartnern auch direkte ökonomische Vorteile: Schätzungen beziffern das zusätzliche, jährliche BIP-Wachstum dank den Bilateralen Verträgen auf rund 0.3 Prozent pro Jahr. Die Schweiz profitiert damit gemäss Bertelsmann-Stiftung stärker vom EU-Binnenmarkt als die EU-Mitgliedsländer selbst. Wenig erstaunlich: Die Schweiz ist als kleine und offene Volkswirtschaft sehr stark auf den Aussenhandel angewiesen. Über die Hälfte der exportierten Waren und Dienstleistungen aus der Schweiz gehen in ein Land der EU. Geregelte Beziehungen zu unseren direkten Nachbarn sind somit nicht nur politisch, sondern insbesondere auch ökonomisch unabdingbar.

Nach der Ablehnung des EWR 1992 ist die Schweiz wirtschaftlich arg in Schieflage geraten. Ein Wachstumsstillstand und Arbeitslosenquoten von über 5 Prozent prägten die 90er Jahre. Erst mit dem Inkrafttreten der Bilateralen Verträge 2002 änderte sich die ökonomische Situation nachhaltig. **Ein Wegfall der Bilateralen wäre mit massiven volkswirtschaftlichen Kosten und einem Verlust von Arbeitsplätzen verbunden.**

Aufgrund der Folgen der Corona-Krise kommt es zu einer wirtschaftlichen Rezession. Einerseits hat der Lockdown der Wirtschaftsleistung in der Schweiz geschadet, andererseits bleibt die Schweizer Volkswirtschaft stark von den weltwirtschaftlichen Verwerfungen betroffen. Zumindest kurzfristig sind die wirtschaftlichen Verluste markant und es ist unklar, wie lange die wirtschaftliche Erholung brauchen wird.

Es drohen ein Verlust von Arbeitsplätzen und eine starke Zunahme der Arbeitslosenzahlen. In einer solchen Krisensituation zusätzlich den bewährten Zugang zum europäischen Wirtschafts- und Handelsraum aufs Spiel zu setzen, ist hochriskant und würde die wirtschaftliche Erholung nach einer überstandenen Corona-Krise zusätzlich gefährden.

Bei einem Wegfall der Bilateralen wäre auch das Forschungsabkommen betroffen. Es gewährt den Schweizer Forscher*innen den Zugang zum europäischen Wissenschaftsraum und den wichtigen EU-Rahmenprogrammen. Die Förderung von wissenschaftlicher Vernetzung, der Zugang zu europäischer Wissenschaftsförderung und die Unterstützung von Innovationen sind für die zukünftige wirtschaftliche Prosperität einer exportorientierten Volkswirtschaft ohne natürliche Rohstoffe wie die Schweiz unerlässlich.

4. Kündigungsinitiative = Abwertung von gut integrierten EU-Bürger*innen

In der Schweiz leben über 1.4 Millionen Staatsbürger*innen aus der Europäischen Union. Rund 90% davon sind erwerbstätig. Dank der Personenfreizügigkeit bestehen klare Aufenthaltsrechte, die insbesondere die geografische und berufliche Mobilität und den Familiennachzug einschliessen. Diese ausländischen Mitbürger*innen sind neben Arbeitskolleg*innen auch Nachbarn, Freund*innen und Teil unserer Familien. Sie engagieren sich in Gewerkschaften und Sportclubs und bereichern unsere Quartierfeste. **Es gibt keinen Grund, gut integrierte ausländische Personen als Menschen zweiter Klasse zu behandeln.**

Ausserdem ist die von Arbeitnehmenden mit EU-Pass geleistete Arbeit essenziell für das Funktionieren der Schweiz. Bei einem Fehlen der ausländischen Arbeitskräfte würde sich der Fachkräftemangel verstärken und damit auch die Arbeitsbelastung und der Stress für die übrigen Arbeitnehmenden erhöhen. Nicht zuletzt bietet die Personenfreizügigkeit nicht nur einen Rechtsrahmen für EU-Bürger*innen in der Schweiz, sondern selbstverständlich auch für Schweizer*innen in der Europäischen Union. So besitzt eine knappe halbe Million Auslandschweizer*innen dank dem Personenfreizügigkeitsabkommen Rechtssicherheit bezüglich ihres Aufenthaltsstatus und ihrer Arbeitserlaubnis in der Europäischen Union.

Nicht die Kündigung der Personenfreizügigkeit ist die Lösung - die aktive Bekämpfung der negativen Auswirkungen ist der Königsweg!

Allfällige negative Auswirkungen der Personenfreizügigkeit auf dem Arbeitsmarkt müssen binnenpolitisch gelöst werden. Neben einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der flankierenden Massnahmen gehören insbesondere die effektive Umsetzung der Stellenmeldepflicht, der Ausbau von Berufs-, Studien und Laufbahnberatungen, die stärkere Unterstützung von Aus- und Weiterbildung und die Einführung von Überbrückungsleistungen für ältere, ausgesteuerte Erwerbslose dazu.

Flankierende Massnahmen (FlaM): Mit der Personenfreizügigkeit wurden auch die flankierenden Massnahmen eingeführt. Damit sollte das politische Versprechen, dass bei einer Öffnung des Arbeitsmarktes in der Schweiz Schweizer Löhne bezahlt und Schweizer Arbeitsbedingungen gelten, umgesetzt werden. Mit den flankierenden Massnahmen können Kontrollen gegen Lohn- und Sozialdumping bei Schweizer Arbeitgebern und bei Entsendefirmen aus der EU durchgeführt werden. Weiter können bestehende Gesamtarbeitsverträge (GAV) erleichtert allgemeinverbindlich erklärt werden, so dass sie für alle Unternehmen einer Branche gelten. In Branchen ohne GAV können mit Normalarbeitsverträgen zwingende Mindestlöhne festgelegt werden. Die flankierenden Massnahmen ermöglichen einen eigenständigen Schutz der Löhne und Arbeitsbedingungen und stärken so nicht zuletzt die Souveränität der Schweiz.

Weiterentwicklung der flankierenden Massnahmen in den letzten Jahren: In den letzten Jahren wurden die flankierenden Massnahmen stetig weiterentwickelt. So wurden beispielsweise die Bekämpfung der Scheinselbständigkeit verstärkt, die Anzahl Kontrollen erhöht sowie die Sanktionen verschärft oder auch ein Aktionsplan zur Optimierung des Vollzugs erarbeitet und umgesetzt. Wichtig ist auch die Erkenntnis, dass viele Fälle von Lohndumping nicht als Versagen der flankierenden Massnahmen, sondern im Gegenteil als deren Qualitätssiegel verstanden werden müssen. Nur dank funktionierenden flankierenden Massnahmen kommen diese Lohndumping-Fälle überhaupt ans Licht und können sanktioniert werden. Es ist klar, dass diese Massnahmen auch zukünftig laufend optimiert und an die Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt angepasst werden müssen.

Stellenmeldepflicht: Seit der Einführung der Stellenmeldepflicht Mitte 2018 müssen offene Stellen in Berufen mit vielen Arbeitslosen den öffentlichen Arbeitsvermittlungen gemeldet werden. Damit erhalten die RAV und die bei ihnen eingeschriebenen Personen einen Informationsvorsprung bezüglich der frei gewordenen Stellen. Die Chancen von Stellensuchenden werden verbessert und die fortlaufende Rekrutierung im Ausland für Berufe mit vielen Erwerbslosen verhindert. Im Kern sollen so die Chancen von auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten Personen verbessert werden (z.B. ältere Arbeitnehmende, Rückkehrerinnen nach der Familienpause, Erwerbstätige mit ausländischen Nachnamen usw.).

Überbrückungsleistung: Eine Überbrückungsleistung erhalten neu arbeitslose Personen, welche nach dem 60. Altersjahr ausgesteuert werden, sofern sie zuvor mindestens 20 Jahre lang substantziell in die AHV einbezahlt haben und kein grosses Vermögen aufweisen. Ältere Arbeitslose werden so vor dem Gang zur Sozialhilfe bewahrt. Dies verhindert den sozialen Abstieg nach einem langen Arbeitsleben und ist ein wichtiger Schritt gegen die Altersarmut.